

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen mit Beherbergungen im Hilton Bonn

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie Gästezimmern des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. mit und ohne Beherbergung sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, Überlassung an Dritte

- 2.1 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Hotels an den Veranstalter zustande; Veranstalter und Hotel sind Vertragspartner. Kommt dieser Vertrag mit einem gewerblichen Vermittler oder Organisator zustande, ist dieser verpflichtet, dafür zu sorgen, dass derjenige, für den er die Veranstaltung durchführt bzw. organisiert, einen identischen Vertrag mit dem Hotel abschließt. In diesem Fall haften beide Vertragspartner dem Hotel gesamtschuldnerisch.
- 2.2 Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend, höchstens jedoch um 10 %
- 3.2 Umbestellungen (Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Aufenthaltsdauer der Gäste oder sonstiger wesentlicher Leistungen des Hotels) berechtigen das Hotel, abweichende Preise zu verlangen.
- 3.3 Rechnungen des Hotels sind ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.4 Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 3.5 Der Veranstalter kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen des Hotels aufrechnen.

4. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- 4.1 Der Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- 4.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Veranstalter ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, kann das Hotel gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig vergeben, ohne dass der Veranstalter hieraus Ersatzansprüche herleiten kann.
- 4.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Dem Veranstalter steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben vorbehalten.

5. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)

- 5.1 Zum kostenfreien Rücktritt ist der Veranstalter nur berechtigt, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Andernfalls ist das Hotel bei Stornierung berechtigt, eine vereinbarte Miete in Rechnung stellen, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, es sei

denn, der Rücktritt des Veranstalters erfolgt wegen Verzuges des Hotels oder vom Hotel zu vertretender Unmöglichkeit.

- 5.2 Für nicht in Anspruch genommene Zimmer rechnet das Hotel dem Veranstalter die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie ersparte Aufwendungen an. Dabei steht es dem Hotel frei, den ihm entstandenen und vom Veranstalter zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Der Veranstalter ist dann verpflichtet, 85 % des vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % der Vollpensionsarrangements zu zahlen.
- 5.3 Soweit Speise- und Getränkeumsätze vereinbart sind, werden diese bei Stornierungen anteilig wie folgt in Rechnung gestellt:
Rücktritt bis sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn: 0 %
Rücktritt später als sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
Rücktritt später als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn: 30 %
Rücktritt später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
Rücktritt später als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70 %
Rücktritt später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 80 %
War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten
- 5.4 Soweit Tagungspauschalpreise vereinbart sind, werden diese bei Stornierungen anteilig wie folgt in Rechnung gestellt:
Rücktritt später als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20 %
Rücktritt später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 40 %
Rücktritt später als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 60 %
Rücktritt später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 80 %
Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten.
- 5.5 Dem Veranstalter bleibt stets der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5.6 Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu zahlen.
- 5.7 Der Besteller und das Hotel haben das Recht, 6 Monate vor Anreisetag schriftlich den Vertrag aufzulösen, ohne dass gegenseitige Schadensersatzansprüche erhoben werden können.

6. Rücktritt des Hotels

- 6.1 Wird die vom Hotel verlangte angemessene Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsdrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.2 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen; falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Veranstaltungszwecks, gebucht werden; falls das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereichs des Hotels zuzurechnen ist oder falls der Veranstalter gegen Ziffer 2.2. dieser Bedingungen verstößt.

7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 7.1 Der Veranstalter teilt dem Hotel spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl („Garanziezahl“) mit.
- 7.2 Verringert sich die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Bestellung um höchstens 10 %, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen werden folgende Anteile eines vereinbarten Speisen- und Getränkeumsatzes der 10 % überschreitenden Ausfälle in Rechnung gestellt:
Bei Mitteilung später als 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
Bei Mitteilung später als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
Bei Mitteilung später als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 %
Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die reduzierte Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind.

- 7.3 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl von mehr als 5 % bedarf der Zustimmung des Hotels. Im Fall einer Erhöhung wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 7.4 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft gemäß § 315 BGB in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden an der Verschiebung der Zeiten.
- 7.5 Bei zeitlichen Verschiebungen nach Mitternacht stellt das Hotel folgende Summen pro angefangener Stunde in Rechnung: Bis zu 50 Gäste: € 62.00; bei 51 bis 150 Gästen: € 103.00; bei 151 bis 250 Gästen: € 154.00; bei 251 bis 400 Gästen: € 241.00; bei 401 bis 600 Gästen: € 358.00; und bei mehr als 600 Gästen: € 486.00.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken und sonstigen Gegenständen; Entsorgung mitgebrachter Gegenstände

- 8.1 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Hotel insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 8.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen an Wänden und Decken vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- 8.3 Sämtliche vom Veranstalter oder von Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verpackung sind vom Veranstalter nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter seiner Entsorgungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.

9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 9.1 Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und in Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
- 9.3 Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
- 9.4

10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen; Haftung des Hotels

- 10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in das Hotel zu bringen. Das Hotel übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

- 10.2 Ansonsten haftet das Hotel – außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung. Für die Besorgung von Weckaufträgen sowie die Zustellung und Aufbewahrung von Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste haftet das Hotel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.3 Sofern Stellplätze in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz von einem Valet-Service vermietet werden, bestehen vertragliche Beziehungen des Veranstalters nur mit dem Valet-Service. Das Hotel haftet in diesem Fall nicht für Fahrzeug und Inhalt. Soweit das Hotel Stellplätze in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung stellt, kommt hierdurch ein Leihvertrag bzw. ein Mietvertrag und kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel übernimmt keine Obhutspflicht für Fahrzeuge und Inhalt. Das Hotel haftet für Fahrzeuge und Inhalt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Haftung des Veranstalters für Schäden

- 11.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 11.2 Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- 11.3 Sollten Störungen oder Defekte an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, wird das Hotel auf entsprechende Mitteilung, soweit möglich für Abhilfe sorgen.

12. Verschiedenes

- 12.1 Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen im Hotel nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.
- 12.2 Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Hotel.
- 12.3 Das Hotel ist verpflichtet, alle Veranstaltungen, zu denen Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Die GEMA-Gebühren werden von der GEMA direkt dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 12.4 Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform sowie einer rechtsgültigen Unterschrift (Das Hotel kann hierfür einen Vollmachtsnachweis verlangen). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.
- 12.6 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels. Es gilt deutsches Recht.
- 12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.